

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Chartergebühr schließt ein: Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtungen, Versicherung der Yacht (Haftplicht und Kasko mit Selbstbeteiligung). Treibstoff und Hafengebühren sind in der Chartergebühr **nicht enthalten**.

Der Charterpreis ist zu 50 % nach Buchung, der Rest ist 4 Wochen vor Antritt der Reise fällig. Bei Übernahme der Yacht ist die vereinbarte Kautionszahlung in bar zur Hinterlegung fällig. Bei nicht vollständiger Zahlung kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer Stornierung durch den Kunden, die schriftlich zu erklären ist, bemüht sich der Vermieter um eine Ersatzcharter. Gelingt dies, erhält der Mieter seine Zahlung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % zurück. Wird der Vertrag nicht storniert, schuldet der Kunde die vereinbarte Chartergebühr, gleich ob er die Yacht nutzt oder nicht. Hinweis: Die Kaskoversicherung deckt nicht jedes Risiko, insbesondere keine Betriebsschäden. Die Versicherung ersetzt insbesondere keine grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden. **Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, Charterkautionsversicherung und einer Skipperhaftpflichtversicherung, die auch im Fall von grober Fahrlässigkeit haftet.** www.schomacker.de/CHARTERVERSICHERUNGEN ([schomacker.de](http://www.schomacker.de)) (Empfehlung). Sollte während des Törns ein Schaden am Boot entstehen wird die Kautionszahlung hierfür einbehalten. Um den Törn fortzusetzen, muss **eine neue Kautionszahlung hinterlegt** werden. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Übergabe: Die Yacht wird dem Kunden anhand der Checkliste in einwandfreien, sauberen Zustand übergeben. Als Nachweis gilt das von beiden Vertragsparteien unterschriebene Übergabeprotokoll. Die Yacht ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen. Auf Wunsch des Mieters wird bei der Bootscharter eine Probefahrt durchgeführt. Der Mieter verpflichtet sich, die bei der Einweisung und in den Betriebsanleitungen gemachten Angaben hinsichtlich Maschinengebrauch und Bedienung der sonstigen Geräte einzuhalten. Insbesondere ist der Austritt von Motor- Kühlwasser laufend zu überprüfen. Das Boot muss mit mind. 2 Personen besetzt sein. Auf vollständige Bereitstellung vorbestellter Zusatzausrüstung am Tag der Schiffsübergabe besteht nur dann ein Anspruch, wenn die Bereitstellung durch den Vermieter schriftlich zugesichert wird. Wenn eine gebuchte Zusatzausrüstung aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, wird der Mietpreis hierfür erstattet.

Der Kunde muss Inhaber der für die Yacht vorgeschriebenen **Lizenz** (SBF Binnen) sein und die notwendigen Kenntnisse und Erfahrung zur Führung der Yacht besitzen. Sollte der Kunde keinen Sportbootführerschein Binnen besitzen, kann für eine Charter auf der Mecklenburgischen Seenplatte ersatzweise der **Charterschein** erworben werden. Der Kunde verpflichtet sich, nur so viele Personen an Bord zu nehmen, wie für die Yacht zugelassen sind. Jede Art von Handel, Berufsfischerei, Vermietung, Verleih, Transport, Wettfahrten oder Ähnlichem sind verboten. Der Kunde haftet dem Eigner und Vermittler für sämtliche durch Verletzung o. g. Vorschriften und Verhaltensregeln entstehenden Schäden und Aufwendungen.

Bei Meldung gefährdender **Wetter- und Seeverhältnisse** darf der Kunde den schützenden Hafen nicht verlassen bzw. muss er den nächstgelegenen Schutzhafen oder eine geeignete Ankerbucht aufsuchen. Als absolute Obergrenze für die Fahrt gilt hier Windstärke bis einschließlich **5 Bft** (= Beaufort).

Der Mieter ist an die des Vermieters angegebenen **Revierbegrenzungen** gebunden. Ein Verlassen dieser Grenzen ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich, da ansonsten kein Versicherungsschutz besteht. Für Handlungen oder Unterlassungen des Mieters für die Vermieter oder Eigner von dritter Seite haftbar gemacht werden, hält der Mieter Vermieter und / oder Eigner von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei. Der Kunde ist nur insoweit von einer etwaigen Verpflichtung zum Schadensersatz freigestellt, als die Versicherung den Schaden ersetzt.

Der Skipper hat sich selbst vor Fahrtantritt über seine **Fahrtroute** und die aktuellen Wetterbedingungen zu informieren. Tagaktuelle Informationen erhalten Sie unter [www.ELWIS - Sportschiffahrt](http://www.ELWIS-Sportschiffahrt). Der Vermieter übernimmt keine Haftung und ist nicht verpflichtet, irgendeinen Schadenersatz zu leisten für den Fall, dass Routen oder Routenabschnitte aufgrund von behördlichen Schließungen einzelner Wasserwege nicht befahrbar sind, und insbesondere bei Schließung von Wasserwegen, Reparaturen, Schleusensperrungen, Überschwemmungen, Trockenheit, Versandungen, Sturm oder jeglichen anderen nicht in der Macht des Vermieters stehenden Ereignissen, die zu Routenänderungen, Unterbrechungen, Begrenzungen, Beschränkungen und/oder Sperrungen führen.

Falls aufgrund einer **Havarie** während des **vorhergehenden Einsatzes** der Yacht oder wegen einer sonstigen unvorhersehbaren Verhinderung des Vermieters die Yacht nicht spätestens 48 Stunden nach dem vereinbarten Termin zur Verfügung stellen kann, hat der Vermieter das Recht und die Pflicht, dem Kunden ein vergleichbares Schiff mit der gleichen Kojenzahl zu übergeben oder dem Kunden die Chartergebühr zu erstatten. Im Falle einer verspäteten Übergabe wird dem Kunden die anteilige Nutzungsgebühr erstattet. Als verspätet gilt eine Übergabe, die nicht binnen 2 Stunden nach dem vereinbarten Charterbeginn erfolgt. Dies gilt nicht, wenn die Übergabe durch eine verspätete Anreise des Kunden verzögert oder auf den nächsten Tag verschoben wird.

Treten an der Yacht **Schäden** auf, die der Kunde nicht zu vertreten hat und die zu einer erheblichen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit führen, kann der Mieter Abhilfe verlangen. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Mangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung. Ansonsten erstattet der Vermieter die anteilige Chartergebühr für den Zeitraum der Beeinträchtigung nach einer der Beeinträchtigung entsprechenden Quote.

Im Falle einer **Havarie, eines Unfalles; Diebstahl, Beschlagnahme** oder sonstigen Schadens des Bootes und der mitfahrenden Personen hat der Mieter unverzüglich die Behörden des nächsten Hafens (Wasserschutzpolizei) **und den Vermieter** telefonisch zu benachrichtigen. Es ist ein Unfallbericht zu verfassen, der alle sachdienlichen Einzelheiten einschließlich Namen und Adressen aller Personen und Boote, die in den Unfall, gleich welcher Art, verwickelt sind, die ihn oder das Boot betreffen, enthalten muss. Der Mieter darf nie bei einem Unfall einer dritten Partei gegenüber seine Schuld zugeben und auch keinerlei Reparaturen irgendeiner Firma übertragen, ohne Einverständnis des Vermieters. Bei Schäden von voraussichtlich über € 500,00 muss der Vermieter ein Protokoll durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen oder Havariekommissar erstellen lassen.

Hinweis: Falls der Kunde diese von der Polizei/ Versicherung vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, kann er unter Umständen zur gesamten Zahlung der durch Havarie oder Diebstahl verursachten Ausgaben herangezogen werden.

Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Bei normalen Verschleißschäden bis € 50,00 ist der Kunde berechtigt, Reparaturen in eigener Initiative durchzuführen. Diese Auslage wird bei Vorlage der Rechnung erstattet. Bei allen Reparaturen darüber hat der Kunde den Vermieter um Rat und Genehmigung zu fragen.

Der Kunde darf die Charterschiff nur im **Notfall schleppen** lassen. Dies auch nur mit eigener Trosse, um spätere Bergungskosten und Ansprüche so niedrig wie möglich zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, Grundberührungen zu vermeiden und jedwede dennoch erfolgte **Grundberührung unverzüglich dem Vermieter zu melden**.

Kann der Mieter infolge einer Havarie während der Mietzeit keinen Gebrauch von dem Boot machen, so hat er keinen Anspruch auf Minderung des Mietentgeltes, wenn er die Havarie selbst zu vertreten hat

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag **fristlos zu kündigen**, wenn der Mieter trotz einer **Abmahnung** erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Vermieter nicht mehr zumutbar ist. Das gilt auch, wenn sich der Mieter nicht an sachlich gerechtfertigte Hinweise hält. Dem Vermieter steht in diesem Fall der Mietpreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen oder Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben.

Der Vermieter haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung der Yacht, deren Ausrüstung, eines Beiboots, SUPs, Fahrrades oä. entstehen, es sei denn dies wäre auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen.

Für Beschädigung oder Verlust von Schiff oder Ausrüstung haftet der Kunde. Sollten die Reparaturkosten (inklusive aller durch den Schaden bedingten Nebenkosten wie z. B. Telefon-, Reise- und Transportkosten) niedriger sein als die hinterlegte **Kaution**, wird dem Kunden die Differenz erstattet. Wenn die Reparaturkosten über die Selbstbeteiligung hinausgehen, werden die Mehrkosten an die Versicherung weiter gereicht. Hinweis: Für Reparaturarbeiten, erforderliche Kranungen (z. B. bei Propellerbeschädigungen) und weitere ggfs. erforderliche Arbeiten ist ein Stundensatz gemäß der jeweils aktuellen Preisliste der gewählten Marina zu berechnen.

Falls ein entstandener Schaden die Weiterfahrt der Yacht nicht behindert, muss der Kunde den Vermieter telefonisch benachrichtigen und **bei selbstverursachten Schäden 24 Std.** vor Nutzungsende zum Abgabebahnen zurückkehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, damit die Nutzung für den nachfolgenden Kunden nicht verzögert wird.

Die Querstrahlruder dienen nur als Manövrierhilfe. Bei eventuellem Ausfall oder Nichtfunktionieren besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und fehlendes zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie zb. Seekarten, Hafenhandbüchern, Kompaß, GPS, Echolot usw. verursacht werden.

Nachtfahrten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) sind verboten. Kunden, die mit einem Charterschein fahren, müssen mit dem Schiff bei Sonnenuntergang fest vertäut in einem Hafen liegen.

Reklamationen müssen spätestens bei der Rückgabe der Yacht am Stützpunkt schriftlich mitgeteilt werden.

Haustiere sind nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Aufgrund der z.T. örtlich schlechten Empfangsmöglichkeiten besteht kein Anspruch auf Fernseh-Empfang.

Der Kunde hat innerhalb der für seine **Rückkehr** vorgesehenen Frist in den Ausgangshafen zurückzukehren und dem Vermieter seine Anwesenheit mitzuteilen. Für an Bord vergessene persönliche Gegenstände und durch Wasser oder Diebstahl entstandene Schäden an seinen Gegenständen, insbes. Handy, Laptops, Kameras usw. kann keine Haftung übernommen werden. Der Kunde muss die Yacht **vollgetankt** und ihre Ausrüstung in gutem Zustand und Funktion fristgemäß zurückgeben. Andernfalls wird das Tanken (Diesel+ 50 € Lohn) extra berechnet. Müll ist getrennt im Hafen zu entsorgen. Geschirr und Töpfe sind abgewaschen. Eine WC Verstopfung wird mit 120 € berechnet. Verspätete Rückgabe wird mit 50 € / Stunde berechnet. Bei der Rückgabe der Yacht ist der Chartergast verpflichtet, dem Vercharterer fehlendes, zerbrochenes oder gegebenenfalls gestohlenes Material bzw. Inventar zu melden. Erforderliche Aufwendungen zur Wiederherstellung oder über die normale Endreinigung hinausgehende Säuberung gehen zu Lasten des Kunden. Nach Feststellung eines einwandfreien Zustands bei der Rückgabe, wird die Kaution ausgezahlt.

Verlässt der Mieter die Yacht an einem anderen Ort als den vereinbarten Hafen, gleich aus welchen Gründen, so trägt der Mieter alle Kosten für die Rückführung der Yacht.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung Deutschen Rechts. Soweit zulässig, gilt als Gerichtsstand Waren (Müritz)vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird die ungültige Regelung durch eine Bestimmung ersetzt, die den sonstigen Vereinbarungen am ehesten gerecht wird und der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit. Mündliche Abmachungen sind ungültig

Waren, Januar 2021